



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Bearbeiter
FB 2 - Finanzen		Mona Heidrich

Beratungsfolge:		
Beschlussgremium	Datum	Status
Hauptausschuss	11.02.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Zinssicherungsschirm

Sachverhalt:

Mit dem **Zinssicherungsschirm** soll erreicht werden, dass Kommunen einen Teil ihrer Liquiditätskredite, der kurz- oder mittelfristig voraussichtlich nicht getilgt werden kann, mit dem aktuell niedrigen Zinsniveau absichern. Damit wird eine Verringerung der kommunalen Zinsänderungsrisiken erreicht und ein Beitrag zur Verbesserung der mehrjährigen Planungssicherheit für die kommunalen Haushalte geleistet.

Das maßgebliche Bewertungskriterium sind die Liquiditätskredite und Wertpapierschulden des kommunalen Kernhaushalts gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich deren Nominalbeträge insgesamt erst am Fälligkeitstag zurückgezahlt werden (Endfälligkeit).

Für jede teilnahmeberechtigte Kommune gilt eine **Obergrenze** („Kreditdeckel“) für das gesamte förderfähige Kreditvolumen.

Der Kreditdeckel der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan liegt bei rund 33,6 Mio. €. Dieser wird insgesamt in verschiedene Fälligkeitskategorien eingeteilt, welche je 1/3 des Kreditdeckels betragen. Die folgende Tabelle ordnet den Fälligkeitskategorien die Kontingente und Fördersätze zu:

Fälligkeitskategorie: Zinsbindung mind. bis	Kontingent: Anteil am Kreditdeckel	Fördersatz	Förderbetrag
2028	11.200.000 €	0,65%	72.800 €
2027	11.200.000 €	0,50%	56.000 €
2026	11.200.000 €	0,35%	39.200 €
	33.600.000 €	jährliche Förderung:	168.000 €

Verfahren:

- einmalige Abgabe einer gültigen Teilnahmeerklärung für den Zinssicherungsschirm bis zum **1. März 2019** gegenüber dem Ministerium der Finanzen
- bis zum **1. März 2019 einmalige** Einreichung eines Antrages auf Gewährung

einer Zuweisung unter dem Zinssicherungsschirm beim Ministerium der Finanzen

- Die Portfoliostruktur zum 31.12.2019 bestimmt maßgeblich die Förderhöhe bis zum Programmende

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die teilnahmeberechtigten Kommunen unter Beachtung der kommunalverfassungs- und gemeindehaushaltsrechtlichen Grundsätze eigenverantwortlich über eine Teilnahme am Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz. Bei einem unausgeglichenen Haushalt gebietet § 93 Abs. 4 GemO, alle in Betracht kommenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich baldmöglichst zu erreichen. Hierzu zählt auch die Teilnahme am Aktionsprogramm des Landes für kommunale Liquiditätskredite. Dies ist bei der Ausübung des gemeindlichen Ermessens im Rahmen der Teilnahmeentscheidungen zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt an dem Aktionsprogramm für kommunale Liquiditätskredite „Zinssicherungsschirm“ teilzunehmen. Das gesamte förderfähige Kreditvolumen von rund 33,6 Mio. € soll ausgeschöpft werden. Das Kontingent soll jeweils zu 1/3 bis 2026, 2027 und 2028 festgeschrieben werden. Die Verwaltung wird beauftragt zum 01. März 2019 eine Erklärung zur Teilnahme am Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz sowie einen Antrag auf Gewährung einer Zuweisung für Zinshilfen unter dem „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz“ abzugeben.

Mitzeichnung: